



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

**Eidgenössisches Departement
des Innern EDI**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

(auf elektronischem Weg an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 30. Januar 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)
zur Umsetzung der Motion 21.4142 Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt
aus einem 1e-Plan» vom 16. Oktober 2024**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben rubrizierten Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Motion Dittli 21.4142 Stellung nehmen zu dürfen.

Kommentare zum Gesetzesentwurf

Die KGAST begrüsst die Gesetzesänderung als Reaktion auf die Forderung der Motion, den Versicherten zu ermöglichen, dass das Vorsorgeguthaben aus den 1e-Plänen vorübergehend für maximal zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, damit es dort in ähnliche Anlagestrategien wie bisher investiert werden kann und Verluste eher wieder gutgemacht werden können.

Als positiv möchten wir insbesondere folgende Bestimmungen hervorheben:

- Wir erachten es als eine pragmatische Lösung, dass die Möglichkeit einer kurzfristigen Übertragung unabhängig von einem potenziellen Verlust allen Versicherten offenstehen

soll, welche aus einem 1e-Plan austreten und in eine Vorsorgeeinrichtung ohne 1e-Lösung eintreten (Art. 3a Abs. 1 FZG). Die Definition und die Berechnung eines Verlustes wären Gegenstand weiterer Diskussionen und mit zusätzlichem Aufwand verbunden, die hiermit wegfallen.

- Auch begrüßen wir es, dass 1e-Vorsorgeguthaben nicht bei der bestehenden 1e-Einrichtung bleiben dürfen, sondern auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden müssen.
- Die im Gesetzesentwurf neu eingeführten Melde- und Einforderungspflichten (Art. 3 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}, Art. 11 Abs. 2 FZG) tragen dazu bei, dass die Vorsorgegelder einfacher den Berechtigten zukommen werden und der Zufluss an Freizügigkeitsgelder an die Auffangeinrichtung, der sich im Jahr 2024 auf rund CHF 1.5 Mia. belief, gebremst wird.

Aus KGASt Sicht bestehen Unklarheiten und Bedenken in Bezug auf die Umsetzbarkeit:

- Der Begriff «Austrittsleistung» soll definiert werden, da Unsicherheit besteht, in welcher Form sie zu übertragen ist (Buchgeld, Titel, Ansprüche). In der Praxis wird die Austrittsleistung in Buchgeld überwiesen. Das angelegte Vorsorgeguthaben wird auf den Zeitpunkt des Austritts deinvestiert und bei der neuen 1e-Einrichtung wieder investiert. Es fallen dabei jedes Mal Transaktionskosten an. Ein Übertrag von Ansprüchen oder Titeln wird in der Praxis nicht gehandhabt, da es mit grossem Aufwand verbunden wäre, der bei eher kleinen Volumina nicht gerechtfertigt ist. Bei einer potenziellen Sacheinlage wird zudem geprüft, ob sich die Ansprüche oder Titel in die strategische und taktische Asset Allokation einfügen. Das Portfolio Management wird bei kleinen Anschlüssen wohl keine aufwendigen und kostspieligen Umallokationen des Portfolios für maximal zwei Jahre vornehmen.
- Eine Investition für maximal zwei Jahre ist ein kurzfristiger Anlagehorizont, der für eine risikoarme Anlagestrategie geeignet ist. Die meisten Versicherten mit 1e-Plänen investieren in eher risikoreiche Anlagestrategien. Ein Verlust bei risikoreicheren Anlagestrategien lässt sich deshalb innerhalb von zwei Jahren nicht unbedingt wettmachen. Aus anlagentechnischer Sicht wäre deshalb eine längere Investition sinnvoll.
- Die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos mit Beratung und Risikoprofil ist mit einigem Aufwand verbunden. Da der Anlagehorizont kurzfristig ist und die einzubringenden Vorsorgeguthaben eher gering ausfallen können, stellt sich die Frage, ob und wie die Freizügigkeitseinrichtungen ihr Angebot neu ausrichten sollen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des FZG setzen für die Zwischenlagerung der 1e-Vorsorgeguthaben zahlreiche Schranken, die die von der Motion beabsichtigten Verlustminimierung schwer ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei die Grundsätze der beruflichen Vorsorge. Die zahlreichen neuen Melde- und Einforderungspflichten stellen für alle betroffenen Einrichtungen einen Mehraufwand dar. Für die betroffene versicherte Person besteht dagegen eine

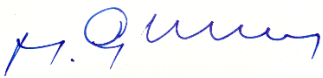
aufgrund der oben aufgeführten Bedingungen zwar geringe, aber immerhin eine Chance, das 1e-Vorsorgeguthaben im Sinne der Motion zu wahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gubler'.

Martin Gubler
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Szalay Jenni'.

Monika Szalay Jenni
stv. Geschäftsführerin